

BENUTZUNGSORDNUNG

für den
Verkehrslandeplatz Flughafen Essen/Mülheim

Teil I Beschreibung des Flugplatzes

Bezeichnung:

Verkehrslandeplatz Flughafen Essen/Mülheim EDLE
(nachfolgend Flugplatz genannt)

Umfang der Zulassung:

Landeplatz des allgemeinen Verkehrs für:

- a) Motorflugzeuge und Drehflügler bis 14000 kg MTOM, bis 25000kg MTOM PPR
- b) Motorsegler mit und ohne Eigenstartfähigkeit
- c) Segelflugzeuge Winden- und Schleppstart
- d) Luftschiffe

Betriebszeiten:

Sommerzeitraum

07:30 Uhr bis 20:30 Uhr

06:00 Uhr bis 07:30 Uhr (PPR)

20:30 Uhr bis 22:00 Uhr (PPR)

Winterzeitraum

08:30 Uhr bis 18:30 Uhr

06:00 Uhr bis 08:30 Uhr (PPR)

18:30 Uhr bis 22:00 Uhr (PPR)

Zeitangaben sind Ortszeit.

Platzhalterangaben:

Flughafen Essen/Mülheim GmbH

Brunshofstraße 3

45470 Mülheim an der Ruhr

Tel.: 0208 9 92 33 0

Fax: 0208 9 92 33 - 21

E-Mail: info@flughafen-essen-muelheim.com

Internet: www.flughafen-essen-muelheim.com

Flugleitung / Betriebsleitung:

Funk: 119.750 MHz

Flugsicherung

Zuständige FS-Stelle Langen

Tel: 06103 700706600

Flugplatzbezugspunkt, Lage und Höhe über NN

Lage: N 51° 24' 14''
E 06° 56' 24''

Höhe: 124 m über NN

Mülheim 5 km südöstlich Stadtmitte
Essen 9,5 km südwestlich Stadtmitte

Start- und Landebahnen

Bezeichnung: 06 und 24

Abmessungen:	Motorflug:
Startbahn 24	1553 x 45 m
Landebahn 24	1200 x 45 m
Startbahn 06	1200 x 45 m
Landebahn 06	1553 x 45 m

Abmessungen: Segelflug:
Start und Landebahn 900 x 30 Mtr. Gras

- a) Mag. Richtung: 064°/244°
- b) Tragfähigkeit: LCN 40
 - MPW für Flugzeuge: LCN 40
 - MPW für Hubschrauber: LCN 25
- c) Decke: Asphalt

Anzeigeräte und Bodensignalanlagen:

Signalfläche mit Windrichtungsanzeiger, Temperaturmessgerät, Sichtweitenmesser, Wolkenhöhenmesser, Luftdruckmessgerät, ca. 100 m südöstlich der Towerkanzel

Optische Ortungs- und Anflughilfen, Markierungshilfen

Flugplatzleuchtfeuer, Start/Landebahn- und Rollbahnbefuerung, Rollbahnhinweisschilder, Schwellenmarkierung mit Blitzfeuer, PAPI, Anflugbefuerung Piste 24, Rollhalteorte und Rollleitlinien, Start- und Landebahnmittellinien, Aufsetzzonen

Flugbetriebsfläche Gras:

Dachreiter

Landebereich für Hubschrauber:

Gem. Veröffentlichung in der AIP VFR

Abfertigungsvorfeld:

Das Abfertigungsvorfeld vor dem Hauptgebäude dient der Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Nutzung, z.B. zum Abstellen von Luftfahrzeugen, zu größeren Wartungsarbeiten, zu Stand- und Probelaufen, ist nur mit Einwilligung des Flugplatzunternehmers zulässig.

Abfertigungsplätze werden vom Flugplatzunternehmer zugewiesen. Die Luftfahrzeuge werden vom Personal des Flugplatzunternehmers eingewiesen.

Hallenraum

Vorhanden

Instandsetzungen

Fa. Flugzeugservice Claassen GmbH Tel.: 0208 37 20 61

Treibstoffsorten

- a) *Total AVGAS 100 LL*
- b) *Total Jet A 1*

Ölarten

- a) *Total Aero 80/100*
- b) *Total Aero 80 D/100 D*
- c) *Total Aero 15W50*

Grenzübergangsstelle:

Ja

Kontakt: Bundespolizei Sankt Augustin Tel.: 02241 2380

Luftfahrtunternehmen, Hotels/Restaurants

Flugplatzrestaurant

Hotels in den Städten Mülheim an der Ruhr und Essen

Verkehrsanbindung

Taxi

Busanbindung

Teil II Benutzungs Vorschriften

1. Anwendbarkeit

Diese Benutzungsordnung regelt die Rechte und Pflichten zwischen den Benutzern und dem Halter des Flugplatzes. Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Benutzung des Flugplatzes bleiben unberührt. Die sich an die Luftfahrzeughalter wendenden Vorschriften dieser Benutzungsordnung gelten entsprechend für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne deren Halter zu sein.

Der Halter des Flugplatzes hat dafür Sorge zu tragen, dass die von der Genehmigungsbehörde vorgeschriebenen sowie sonstigen vorhandenen Einrichtungen in einem ihrer Bestimmung entsprechenden Zustand sind.

2. Benutzung mit Luftfahrzeugen

2.1 Befugnis

Die Benutzung des Flugplatzes mit Luftfahrzeugen ist gegen Entrichtung der in der Gebührenordnung festgelegten Entgelte gestattet. Die Luftfahrzeughalter haben dem Halter des Flugplatzes auf dessen Verlangen das für die Gebührenberechnung maßgebende Gewicht der Luftfahrzeuge sowie deren Lärmschutzkategorie nachzuweisen.

2.2 Segelflugbetrieb

Die Benutzung des Flugplatzes mit Segelflugzeugen beschränkt sich auf die genehmigte und ausgewiesene Segelflugfläche Gras. Im Übrigen gelten die Regelungen der Segelflugbetriebsordnung des DAeC (Anlage 3).

2.3 Rollen und Schleppen

Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Im Bereich der Vorfelder ist die Drehzahl der Triebwerke auf das zum Rollen unbedingt erforderliche Maß herabzusetzen; grundsätzlich ist im Schritt-Tempo zu rollen. In oder aus Hallen und Werkstätten darf nicht mit eigener Kraft gerollt werden. Für das Bewegen von Luftfahrzeugen mit fremder Kraft, insbesondere das Schleppen von Luftfahrzeugen, sind die Weisungen des Flugplatzhalters zu beachten.

2.4 Abfertigungsvorfeld

Das Abfertigungsvorfeld dient der Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Benutzung z. B. zum Abstellen von Luftfahrzeugen, zu Wartungsarbeiten, zu Stand- und Probeläufen ist nur mit Einwilligung des Flugplatzhalters zulässig. Abfertigungsplätze werden von dem Flugplatzhalter/Flugleitung zugewiesen. Soweit erforderlich werden die Luftfahrzeuge eingewiesen.

2.5 Statistik

Die Luftfahrzeugführer haben dem Flugplatzhalter monatlich und schriftlich die für die statistische Erhebung erforderlichen Angaben zu übermitteln.

(§ 70 LuftVG § 22 Abs. 1 Nr. 8 LuftVO)

2.6 Abstellen und Unterstellen

Bleibt ein Luftfahrzeug länger als vier Stunden auf dem Flugplatz, so hat der Luftfahrzeughalter es auf einer Abstellfläche abzustellen oder in einer Halle unterzustellen. Abstell- und Unterstellplätze werden vom Flugplatzhalter zugewiesen. Die Sicherung eines abgestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter.

Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen können die Flugleitung oder die Beauftragten des Flugplatzhalters das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstell- und Unterstellplatz verlangen oder - wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt- selbst das Luftfahrzeug ohne Inbetriebnahme von Triebwerken durch geschultes Personal dorthin verbringen.

Die Sicherung eines abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter. Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht hat er ein abgestelltes Luftfahrzeug mittels Lichtern zu kennzeichnen, sofern dies aus Sicherheitsgründen erforderlich erscheint.

Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die zivilrechtlichen Vorschriften über die Miete. Eine Verwahrungspflicht besteht für den Flugzeughalter nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

2.7 Luftfahrzeughallen

Die Benutzer haben die Luftfahrzeughallen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten:

- 2.7.1 Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Flugplatzes dürfen nur nach Vereinbarung mit dem Halter benutzt werden.
- 2.7.2 Die Hallentore dürfen von Stellplatzbesitzern und deren Beauftragten sowie nur von Personen betätigt werden, die der Flugplatzhalter hierzu ermächtigt hat.
- 2.7.3 Luftfahrzeuge dürfen nicht in der Halle gewaschen und abgesprüht werden. Das Gleiche gilt für Instandsetzungsarbeiten.
- 2.7.4 Das Unterstellen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, sonstigen Bodenfahrzeuge und ähnlichen Gegenständen ist nur mit Zustimmung des Flugplatzhalters zulässig.
- 2.7.5 Der Platz vor den Hallentoren ist freizuhalten.

2.8 Lärmschutz

Die Luftfahrzeughalter und Luftfahrzeugführer haben Geräusche durch die Triebwerke ihrer Luftfahrzeuge auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken.

Luftfahrzeuge mit einem MTOM >2 Tonnen sowie Turboprop-Luftfahrzeuge dürfen nicht vor den Luftfahrzeughallen angelassen werden.

2.9 Wartungsarbeiten

Größere Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen sowie das Waschen und Absprühen von Luftfahrzeugen dürfen nur auf den vom Flugplatzhalter zugewiesenen Plätzen durchgeführt werden.

2.10 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Flugplatz bewegungsunfähig liegen, so darf der Flugplatzhalter das Luftfahrzeug auch gegen den Widerspruch des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist.

Für Schäden haftet der Flugplatzhalter nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat; das Gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter ihn beauftragt hat, sein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.

Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht dem Flugplatzhalter dadurch ein Vermögensschaden, so kann er von dem Luftfahrzeughalter bzw. dem verantwortlichen Luftfahrzeugführer Ersatz verlangen, es sei denn, dass diesen kein Verschulden trifft.

3. Luftschiffahrtbetrieb

- 3.1 Abhängig von Witterungsbedingungen kann der Mastwagen des Luftschiffes an jedem geeigneten Ort am Flugplatz aufgestellt werden und der Start des Luftschiffes von hier erfolgen, soweit eine Behinderung des übrigen Verkehrs ausgeschlossen werden kann. Dies geschieht in Absprache mit der Flugleitung/Luftaufsicht.

4. Betreten und Befahren

4.1 Straßen und Plätze

Die von dem Halter des Flugplatzes eröffneten Straßen und Plätze sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet und können aus betrieblichen Gründen beschränkt und gesperrt werden.

Der Flugplatz darf nur durch die von dem Flugplatzhalter hierfür freigegebenen Ein- und Ausgänge betreten, befahren und verlassen werden.

Nicht berechtigten Personen ist der Zutritt zum Flugplatzgelände untersagt.

Gästen ist grundsätzlich nur in Begleitung einer berechtigten Person der Aufenthalt auf dem Flugplatzgelände gestattet.

4.2 Fahrzeugverkehr

Werden Fahrzeuge, die nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind, auf dem Flugplatz verwendet, so ist der Halter der Fahrzeuge für den betriebssicheren Zustand und die ordnungsgemäße Bedienung der Fahrzeuge verantwortlich. Diese Fahrzeuge sind zu kennzeichnen und dem Platzhalter mit der Benennung des verantwortlichen Halters zu melden.

Von Schadensersatzansprüchen aus dem Betrieb derartiger Fahrzeuge hat der Eigentümer oder Halter dieser Fahrzeuge den Halter des Flugplatzes freizustellen.

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung über das Verhalten im Verkehr finden auf den Fahrzeugverkehr auf dem Verkehrslandeplatz entsprechende Anwendung.

Kraftfahrzeuge und Kleinfahrzeuge (z. B. Fahrräder) dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen außerhalb des Flugplatzgeländes abgestellt werden. Die von dem Platzhalter erlassenen Weisungen sind zu beachten (Anlage 3).

4.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen

Anlagen innerhalb der eingefriedeten Flächen des Flugplatzes (luftseitig), die nicht allgemein zugänglich sind, dürfen von nicht berechtigten Personen nur mit Einwilligung des Flugplatzhalters betreten oder befahren werden. Zu den Anlagen gehören insbesondere:

das Rollfeld (mit den zum Starten, Landen und Rollen bestimmten Flächen), das Vorfeld, die Luftfahrzeughallen sowie sonstige Räume und Verkehrsflächen, die innerbetrieblichen Zwecken dienen.

Der luftseitige Teil der Anlage (Vorfelder, Rollbahnen) darf ausschließlich mit entsprechender Warnkleidung (Warnweste) betreten werden.

Die Beauftragten der Zoll-, Pass- und Gesundheitsbehörde sind berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihres Dienstes zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren; sie sollen den Flugplatzhalter hiervon vorher benachrichtigen. Die Rechte der Luftfahrtbehörden und des Deutschen Wetterdienstes bleiben unberührt.

Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind auf Verlangen des Flugplatzhalters besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen.

4.4 Benutzung Rollbahnen / Vorfelder

Personen, die das Rollfeld oder Vorfeld betreten oder befahren, bedürfen der Zustimmung des Platzhalters oder eines Beauftragten und haben deren Weisung zu befolgen.

4.5 Vorfelder

Die Höchstgeschwindigkeit auf den Vorfeldern ist für Fahrzeuge auf Schritttempo begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Feuerlösch-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz.

4.6 Mitführen von Hunden

Hunde sind an der Leine zu führen.

5. Sonstige Betätigung

5.1 Gewerbliche Betätigung

Gewerbliche Betätigung ist nur aufgrund einer Vereinbarung mit dem Flugplatzhalter zulässig. Entsprechendes gilt auch für Ton- und Bildaufnahmen sowie für Rundfunk- und Fernsehübertragungen.

Ton- und Bildaufnahmen vom Flughafengelände sowie auf dem Flughafengelände sind ausschließlich mit Genehmigung des Flugplatzhalters gestattet.

5.2 Sammlungen, Werbungen, Verteilen von Druckschriften

Sammlungen, Werbungen sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der Einwilligung des Flugplatzhalters.

5.3 Lagerung

Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Abs. 1 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Kernbrennstoffe und andere radioaktive Stoffe, dürfen nur mit Einwilligung des Flugplatzhalters gelagert werden. Frachten, Kisten, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung des Flugplatzhalters gelagert werden.

5.4 Sicherheitsbestimmungen

Die auf Gesetz oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden und die aus der Anlage ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen, insbesondere bzgl. der Luftsicherheit am VLP sind zu beachten. (Anlage 1, Sicherheitsbestimmungen und Anlage 1a, Luftsicherheitskonzept)

5.5 Fundsachen

Sachen, die in den allgemein zugänglichen Anlagen des Verkehrslandeplatzes gefunden werden, sind unverzüglich bei dem Platzhalter (Abfertigungsgebäude) abzugeben. Es gelten die Bestimmungen des BGB.

6. Verunreinigungen, Abwässer

6.1 Verunreinigungen

Verunreinigungen des Flugplatzes und der Hallen sind zu vermeiden.

Soweit erforderlich, sind Ölauffangwannen zu verwenden. Verunreinigungen sind von den Verursachern zu beseitigen; andernfalls kann der Flugplatzhalter die Reinigung auf Kosten des Verursachers vornehmen.

6.2 Abwässer

Soweit der Halter des Flugplatzes nicht anders bestimmt, darf in die Abwassereinläufe/Abwasserdolen kein Schmutzwasser eingeleitet werden. Zuwiderhandelnde haben den Flugplatzhalter von Ansprüchen Dritter freizustellen.

7. Einwilligung

Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen sind jeweils vorher einzuholen.

8. Zuwiderhandlungen gegen die Flugplatzbenutzungsordnung

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Flugplatzhalters verstößt, kann durch den Platzhalter von dem Flugplatz verwiesen werden.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die aus dieser Benutzungsordnung sich ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Mülheim an der Ruhr.

Die Flugplatz-Benutzungsordnung mit ihren Anlagen tritt mit der Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle früheren Versionen der Flugplatz-Benutzungsordnung ihre Gültigkeit.

Mülheim an der Ruhr,

Flughafen Essen/Mülheim GmbH

Wolfgang Sauerland

Geschäftsführung

Genehmigt:
Bezirksregierung Düsseldorf
Dez. 26 – Luftfahrtbehörde –

Anlagen:

- 1) Sicherheitsbestimmungen
- 1a) Luftsicherheitskonzept
- 2) Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Anforderungen
- 3) Alarmplan
- 4) Dienstordnung für den Brandschutz
- 5) Segelflugsport-Betriebs-Ordnung

Anlage I

Anlage „Sicherheitsbestimmungen“ zum Teil II, Nr. 5 der Flugplatzbenutzungsordnung

1. Umgang mit Kraftstoffen

Aus wasserrechtlichen Gründen darf ab sofort jegliches Betanken und Enttanken von Luftfahrzeugen ausschließlich an der Tankstelle auf dem Hauptvorfeld mit dort von der FEM angebotenen Kraftstoffen vorgenommen werden.

- 1.1. Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht betankt oder enttankt werden. Luftfahrzeuge dürfen nicht in einer Halle oder einem anderen umschlossenen Raum, sondern nur auf den vom Flugplatzunternehmer zugewiesenen Plätzen betankt oder enttankt werden. Muss ein Luftfahrzeug aus zwingenden Gründen ausnahmsweise in einem umschlossenen Raum enttankt werden, so ist dies nur mit besonderem Feuerschutz durch die Flugplatz-Feuerwehr zulässig.
- 1.2. Wird ein Luftfahrzeug betankt oder enttankt, so muss es mit den angeschlossenen Kraftstoffversorgungseinrichtungen elektrisch leitend verbunden oder geerdet sein. Während des Betankens oder Enttankens eines Luftfahrzeuges dürfen in einem Sicherheitsabstand von 5 m um Tanköffnungen, aus denen Gas/Luft-Gemische austreten, keine Stromquellen an- oder abgeschlossen und keine Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt werden; dies gilt nicht für die zu dem Betanken und Enttanken notwendigen Schaltungen und nicht für Schaltorgane in explosionsgeschützter Bauart.
- 1.3. Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen sind zu vermeiden. Ist Kraftstoff übergeflossen oder verschüttet worden, so ist bis zu seiner Beseitigung Abs. 1.2 unter Beachtung eines Sicherheitsabstandes von 15 m entsprechend anzuwenden; die Flugplatz-Feuerwehr ist unverzüglich zu benachrichtigen.
- 1.4. Kraftstoffversorgungsfahrzeuge müssen vorschriftsmäßig mit Feuerlöschern versehen sein.
- 1.5. Sondervorschriften für Unterflur-Betankungsanlagen sind zu beachten.

2. Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken

- 2.1. Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen und Werkstätten laufen.
- 2.2. Prüfläufe der Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur an den von dem Flugplatzunternehmer bestimmten Stellen vorgenommen werden.
- 2.3. Vor dem Anlassen von Triebwerken müssen Laufräder der Luftfahrzeuge durch Bremsklötze oder Bremsen ausreichend gesichert werden.
- 2.4. Zur Warnung vor Gefahren durch laufende Triebwerke sind die Zusammenstoß Warnlichter der Luftfahrzeuge mit unmittelbar vor dem Anlassen der Triebwerke einzuschalten und erst nach deren Stillstand auszuschalten. Das Verfahren ist bei Tag und Nacht durchzuführen.

- 2.5. Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur angelassen werden und laufen, wenn der Führerstand des Luftfahrzeuges mit einem Luftfahrzeugführer oder fachkundigen Mechaniker besetzt ist.
- 2.6. Wer Triebwerke von Luftfahrzeugen anlässt oder während ihres Laufes bedient, hat sich zu vergewissern, dass die Luftschrauben sowie die von ihnen oder von den Triebwerken verursachten Luftströme keine Personen verletzen und keine Sachen beschädigen können.
- 2.7. Auf den Abfertigungsvorfeldern dürfen Triebwerke von Luftfahrzeugen nicht auf höhere Drehzahlen gebracht werden, als nach den Umständen unvermeidlich ist.

3. Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer

Auf den Vorfeldern, Abstellflächen, in den Luftfahrzeughallen und in den durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichneten Luftfahrzeugwerkstätten sind Rauchen und Umgang mit offenem Feuer verboten. Mit offenem Feuer darf nur in Räumen gearbeitet werden, die dafür entsprechend den Feuerschutzbestimmungen und den Vorschriften der Gewerbeaufsicht eingerichtet und von dem Flugplatzunternehmer zugelassen worden sind.

4. Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren

Auf den Vorfeldern sowie in den Luftfahrzeughallen und Luftfahrzeugwerkstätten eingesetzte Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren müssen mit handelsüblichen Sicherheitseinrichtungen - wie Auspuffanlagen mit Schalldämpfer - ausgerüstet sein, die das Austreten brennbarer Auspuffgase verhindern.

5. Aufbewahren von Material, Gerät und Abfällen

- 5.1. Material, Gerät und Abfälle sind so aufzubewahren, dass keine Feuer- und Explosionsgefahr entsteht.
- 5.2. Schmieröle innerhalb oder in der Nähe von Luftfahrzeughallen oder Werkstätten sind in Behältern mit vorschriftsmäßiger Zapfvorrichtung aufzubewahren.
- 5.3. Leere Kraftstoff- und Schmierstofffässer sowie leere Hochdrucklagerbehälter für gefährliche Stoffe dürfen nicht in Hallen und Werkstätten gelagert werden.
- 5.4. Feuergefährliche Abfälle (Schmierstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial usw.) sind in dafür gekennzeichneten Metallbehältern mit dichtschießenden Deckeln zu sammeln. Die Behälter sind so oft zu leeren, dass eine Selbstentzündung der Abfälle ausgeschlossen ist. Ölaufangwannen und ähnliche Behälter sind nach Gebrauch zu entleeren und zu reinigen.

Anlage Ia

Luftsicherheit am Verkehrslandeplatz Essen/Mülheim (EDLE)

1. Sicherung von Luftfahrzeugen

Luftfahrzeuge, die nicht in Betrieb sind, sind entweder in verschlossenen Hangars abzustellen oder mit geeigneten Mitteln gegen unberechtigten Zugriff zu sichern.

Luftfahrzeughalter bzw. Besatzungen sind für die ordnungsgemäße Sicherung von Luftfahrzeugen auch bei kurzzeitigem Abstellen der Luftfahrzeuge verantwortlich.

Luftfahrzeughalter bzw. die verantwortlichen Luftfahrzeugführer haben dafür zu sorgen, dass Luftfahrzeugschlüssel getrennt vom abgestellten Luftfahrzeug aufbewahrt werden. Die Schlüssel abgestellter Luftfahrzeuge sind gegen unberechtigten Zugriff zu sichern.

2. Sicherung von Abstellhallen

Die Abstellhallen sind stets zu verschließen.

Die Schlüssel zu den Abstellhallen sind sicher aufzubewahren, so dass Dritte keinen Zugriff auf diese haben.

Unbekannten Personen ist kein Zugang zu den Abstellflächen zu gewähren. Es ist in solchen Fällen Rücksprache mit dem Flugplatzbetreiber zu halten.

Der Verlust bzw. das Nicht mehr Vorhandensein eines entsprechenden Schlüssels ist umgehend dem Flugplatzbetreiber zu melden.

3. Sicherung von Zugängen und Zufahrten zum Flugplatzgelände

Gesicherte Zugänge und Zufahrten zum Flugplatzgelände (Luftseite) sind stets zu verschließen und somit gegen unbefugten Zugang zu sichern.

Unbekannten bzw. unberechtigten Personen ist kein Zugang zum Flugplatzgelände zu gewähren.

Die Schlüssel sind so zu sichern, dass ein unberechtigter Zugriff ausgeschlossen ist.

Der Verlust bzw. das Nicht mehr Vorhandensein eines entsprechenden Schlüssels ist umgehend dem Flugplatzbetreiber zu melden.

4. Mitnahme von Fluggästen/Vercharterung

Bei Vercharterung von Flugzeugen und Luftsportgeräten aller Art sowie bei allen Flügen mit Fluggästen ist darauf zu bestehen, dass sich die Charterer und Fluggäste ausweisen und alle mitgeführten Gegenstände offenbaren. Bei Verdachtsmomenten sollte von der Vercharterung bzw. Vermietung Abstand genommen bzw. auf die Mitnahme der Fluggäste verzichtet werden.

Anlage II

Hinweise zur Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Anforderungen

1. Benutzung mit Luftfahrzeugen, Fahrzeugen und Geräten

- Instandhaltungsarbeiten an sowie das Be- und Enttanken von Luftfahrzeugen, Kraftfahrzeugen und Geräten, anderen Gegenständen sowie das Waschen, das Reinigen und die Enteisung von Luftfahrzeugen dürfen nur an den von dem Flugplatzunternehmer zugewiesenen Plätzen bzw. zentralen Infrastruktureinrichtungen erfolgen. Um Probleme mit Abscheider- oder Emulsionspaltanlagen zu vermeiden, sind die eingesetzten Waschmittel sowie Flugzeugenteisungsmittel mit dem Flugplatzunternehmer abzustimmen.
- Unternehmen, die Luftfahrzeuge, Fahrzeuge oder Geräte mit Betriebsstoffen (Treibstoff, Kraftstoff, Hydraulikflüssigkeit, Schmieröl, Motoröl, Additive, etc.) versorgen, müssen durch den Flugplatzunternehmer zugelassen sein. Diese Unternehmen sowie die Luftfahrzeughalter haben die Sicherheitsvorschriften und die jeweils gültigen Regeln für den Umgang mit Betriebsstoffen einzuhalten. Sie sind ferner verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass das während der Betriebsstoffversorgung am Luftfahrzeug tätige Personal in die Brandmeldeeinrichtungen, die NOT-AUS-Schaltungen, die Brandbekämpfung sowie das Verhalten bei Betriebsstoffüberläufen eingewiesen und regelmäßig in Übung gehalten wird.

2. Umweltschutz

2.1. Verunreinigungen

- Verunreinigungen und Verschmutzungen der Flugplatzanlagen sind zu vermeiden. Eintretene Verunreinigungen oder Verschmutzungen sind von den Verursachern fachgerecht zu beseitigen; andernfalls kann der Flugplatzunternehmer die Beseitigung auf Kosten des Verursachers veranlassen.
- Umweltgefährdende Stoffe sind beim Austreten aufzufangen. Kann der Verursacher auslaufende Stoffe nicht unverzüglich und vollständig aufnehmen, hat er sofort den Flugplatzunternehmer zu informieren.
- Die Freisetzung von Gefahrstoffen / gefährlichen Gütern ist in jedem Fall unverzüglich dem Flugplatzunternehmer zu melden.
- Die Anweisungen des Flugplatzunternehmens bezüglich der Abfallentsorgung sind zu befolgen.

-
- Abfälle sind in dafür geeigneten und gekennzeichneten Behältern zu sammeln. Ölauffangwannen und ähnliche Behälter sind nach Gebrauch fachgerecht zu entleeren und zu reinigen.
 - Betriebsstoffe sind in ortsfesten oder mobilen Behältern mit vorschriftsmäßiger Zapfvorrichtung aufzubewahren.
 - Bauarbeiten sind vor Beginn beim Flugplatzunternehmer anzumelden. Die dem Ausführenden auferlegten Koordinations- und Sicherheitsverpflichtungen sind einzuhalten. Die besonderen Bestimmungen betreffend Bauarbeiten in Wasserschutzzonen sind einzuhalten.

2.2. **Abwasser**

- Sämtliche Einleitungen in das Kanalnetz des Flugplatzes bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Flugplatzunternehmer.
- In die Oberflächenentwässerung darf nur das von Niederschlägen herrührende Wasser eingeleitet werden. In diese Entwässerung dürfen keine Verunreinigungen wie etwa durch Wasser, Reinigungsmittel, Betriebsstoffe, Fäkalien o. ä. gelangen. Einzige Ausnahme: Enteisungsmittel während des Winterbetriebes (Regelung hierzu siehe 2.3).
- In die Schmutzwassereinflüsse darf nur nach häuslichem oder nach gewerblichem Gebrauch verändertes, abfließendes Abwasser entsprechend der jeweils gültigen Abwassersatzung eingeleitet werden. Die in dieser Vorschrift vorgeschriebenen Grenzwerte sind einzuhalten.
- Einleitungen, die kein gewöhnliches Abwasser gemäß Abwassersatzung oder Niederschlagswasser darstellen, bedürfen ausnahmslos der schriftlichen Zustimmung durch den Flugplatzunternehmer sowie der behördlichen Genehmigung.
- Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung kann der Flugplatzunternehmer auch weitergehende Anordnungen treffen und insbesondere Art und Menge des Abwassers der einzelnen Nutzer durch Einzelanordnung regeln (Produktbewertung für Wasch- und Reinigungsmittel, Art, Menge, analytische Untersuchungen etc.).
- Der Anschlussnehmer hat den Flugplatzunternehmer unverzüglich jede Änderung der Abwasserbeschaffenheit und der Abwassermenge mitzuteilen.
- Es dürfen nur FCKW/CKW-freie Waschmittel, Reinigungsmittel und Schmierstoffe verwendet werden.

- Sämtliche Neuanschlüsse oder Änderungen von bestehenden Abwasseranlagen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Flugplatzunternehmer.
- Zu Kontrollzwecken bzw. zur Beseitigung unsachgemäßer Einleitungen ist Mitarbeitern des Flugplatzunternehmers jederzeit Zutritt zu den Betriebsräumen zu gewähren.

2.3. **Enteisungsmittel**

- Flugzeug-Enteisungsmittel dürfen nur nach vorheriger Genehmigung des Flugplatzunternehmers und auf den hierfür vorgesehenen Flächen verwendet werden. Mit dem Genehmigungsantrag ist dem Flugplatzunternehmer die chemische Zusammensetzung des Flugzeug-Enteisungsmittels mitzuteilen und in Form eines Gutachtens gemäß Anhang 1 der von der Bund/Länder-Leitgruppe § 7a WHG erarbeitete Unterlage „Enteisungsabwasser von Flugplätzen - Hinweise“ nachzuweisen.

3. **Sicherheitsbestimmungen**

3.1. **Umgang mit Betriebsstoffen**

- Betriebsstoffe sind in ortsfesten oder mobilen Behältern mit vorschriftsmäßiger Zapfvorrichtung aufzubewahren.
- Überfließen und Verschütten von Betriebsstoffen ist zu vermeiden.
- Ist Betriebsstoff übergeflossen oder verschüttet worden, sind bis zur Beseitigung die für das Be- und Enttanken geltenden Sicherheitsvorkehrungen (evtl. unter Wahrung eines erweiterten Sicherheitsabstandes) zu beachten. Die Flugplatzfeuerwehr ist unverzüglich zu benachrichtigen.
- An Betankungsanlagen und Betankungsfahrzeugen sind stets ausreichende Mengen an geeigneten Ölbindemitteln vorzuhalten.
- Nichtbeachtung der Vorschriften kann den Tatbestand einer Umweltstraftat erfüllen.

3.2. **Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

- Der Nutzer hat die gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Für Genehmigungs- und Anzeigepflichten gegenüber den zuständigen Behörden ist der Nutzer verantwortlich.
- Werden durch den Nutzer eine oder mehrere Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf dem Flughafen betrieben, errichtet oder unterhalten, sind diese Anlagen oder Veränderungen bzw. Erweiterungen an diesen Anlagen unverzüglich dem Flugplatzunternehmer zu melden. Mit der Meldung sind die nach den gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Genehmigungen dem Flugplatzunternehmer zu überreichen.

3.3. Arbeiten in Hallen und Werkstätten

- Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und Werkstätten nicht mit Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrenklasse I im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten gereinigt werden. Zum Reinigen von ausgebauten Luftfahrzeugteilen dürfen brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrenklasse I nur in dafür vorgesehenen und geeigneten Räumen verwendet werden.
- Feuergefährliche leichtflüchtige Stoffe (Spannlacke, Nitrolacke, etc.) dürfen in Hallen und in Werkstätten nur verarbeitet werden, wenn die Räume dafür entsprechend den Feuerschutzbestimmungen, den Vorschriften der Gewerbeaufsicht und den durch die Gewerbeaufsicht genehmigten Sonderbestimmungen von Luftfahrzeughaltern eingerichtet sind.
- Schmierstoff- und Kraftstoffrückstände sind in geeignete Behälter zu entleeren und der ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Bei diesen Behältern ist geeignetes Aufsaugmaterial bereitzuhalten.

3.4. Lagerung

- Bei Lagerung, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdeten Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften (z. B. VAWs) einzuhalten.
- Der Nutzer hat den Flugplatzunternehmer über die beabsichtigte Lagerung von wassergefährdenden Stoffen bzw. über Art und Umfang des beabsichtigten Umgangs zu unterrichten.
- Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder sonstige nachteilige Veränderungen ihrer Eigenschaften durch Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften ausgeschlossen werden. Für Genehmigungs- und Anzeigepflichten gegenüber den zuständigen Behörden ist der Nutzer verantwortlich. Etwaige behördliche Genehmigungen zur Lagerung von oder zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind dem Flugplatzunternehmer zur Kenntnis zu geben.
- Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Abs. 1 LuftVG, § 2 Abs. 1 und 2 Gefahrgutgesetz (GGG) und der zu deren Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Kernbrennstoffe und andere radioaktive Stoffe, dürfen nur mit Einwilligung des Flugplatzunternehmers in dafür zugelassenen Lagerräumen gelagert und umgeschlagen werden, unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.
- Für die Zeit des Gefahrgutumschlags und der Lagerung muss ein Ansprechpartner der LVG oder des Spediteurs, der alle erforderlichen Auskünfte zu dem Gefahrgut geben kann, für die Feuerwehr erreichbar sein. Im Falle eines Gefahrgutunfalls ist die Feuerwehr umgehend zu informieren. Ihr obliegt die Einsatzleitung und die Abwicklung der Gefahrenabwehr. Der Verursacher hat alle im Zusammenhang mit dem Gefahrgutunfall stehenden Kosten zu tragen.

- Fracht, Kisten, Baumaterial, Geräte etc. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung des Flugplatzunternehmers gelagert werden.

4. Hinweis auf Alarmplan

- Bei Ausbruch eines Brandes sind sofort die Feuermelder und die NOT-AUS-Schalter der Betankungsanlage zu betätigen und der Flugplatzunternehmer (9 92 33-0) und die Luftaufsicht (37 34 16) zu benachrichtigen.
- Bei Eintritt eines Schadenfalles mit wassergefährdenden Stoffen ist gemäß Alarmplan zu verfahren.
- Im Übrigen gelten die Sicherheitsbestimmungen mit den Verkehrs- und Zulassungsregeln und die Betriebsanweisung für Notfälle sowie die Brandschutzordnung.

Anlage III

Anlage „Alarmplan“ zur Flugplatzbenutzungsordnung

Alarmplan für Flugleiter**Flugunfall am Flugplatz**

Flugplatzfeuer- wehr	„Alarm für die Feuerwehr“	über Betriebs- funk	Uhrzeit
+			
Feuerwehr	„Alarm für die Feuerwehr“	über Telefon	
Unfallzeit	„Flugunfall“	112	
Flugbetrieb einstellen!			
Wachleiter DFS		06103 / 707 6600	
SAR		0251 / 1357 57 (o. 58)	
Meldekopf Be- zirksregierung		0211 / 475 2680	
BFU	„Accident Report“	0531 / 3548 0 Fax 246	
Polizei		über Telefon 110	
WX	Unfallwetter		

Eigene Notizen	<u>Eigene Notizen zum Ablauf des Unfalls machen</u>		
-----------------------	---	--	--

Anlage IV

Anlage „Dienstordnung für den Brandschutz" zur Flugplatzbenutzungsordnung

Dienstordnung für den Brandschutz und Rettungsdienst auf dem VLP Flughafen Essen/Mülheim

I. Allgemeines

1. Aufgabenstellung

Diese Ordnung beinhaltet den Brandschutz und Rettungsdienst für Luftfahrzeuge auf dem Flugplatzgelände, für Flugplatzeinrichtungen und Gebäude. Bei allen Einsatzmaßnahmen ist zu berücksichtigen, dass die Rettung von Menschenleben an 1. Stelle steht.

Grundlage dieser Ordnung sind die Flugplatzbenutzungsordnung, sowie die Richtlinien für das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Landeplätzen des BMV vom 01.03.1983.

2. Alarmbereich

Zuständigkeitsbereich ist das Flugplatzgelände. Für die unmittelbare Umgebung hinter der Flugplatzumzäunung ist der Brandschutz und Rettungsdienst des Flugplatzes nur zuständig, wenn sich die Einsatzmaßnahmen durchführen lassen, ohne dass Einsatzfahrzeuge das Flugplatzgelände verlassen.

2.1 Grundsatz

Die Einsatzzeit bei Flugzeugunfällen vom Alarm bis zur Abgabe von Löschmitteln sollte max. 3 Minuten betragen.

2.2 Einsatz

Auslösung des Brandschutz- und Rettungsdienstes bedeutet Einstellung des Flugbetriebes

3. Alarmstufen

3.1 Alarmübung

Bereitstellung und Einsatz des Flugplatz-Brandschutz- und Rettungsdienstes für simulierte Notlagen eines Flugzeuges, ggf. auch für andere Gefahrensituationen im Flugplatzbereich.

3.2 Alarm

Einsatz des Flugplatz-Brandschutz- und Rettungsdienstes. Einsatz der Berufsfeuerwehr, Polizei, Arzt usw.

II. Organisation

1. Gesamtkoordination und Leitung: Geschäftsführung

Rufbereitschaft

1. Stellvertreter des Geschäftsführers
2. Betriebsmeister

Ist kein Mitglied der Geschäftsführung vor Ort, hat die jeweils dienstälteste Person unter den Anwesenden des Betriebsdienstes die Leitung.

Aufgaben der Luftaufsicht/Flugleitung:

Auslösung des Alarms, ggf. Sperrung der Piste und Hinweise an anfliegenden Verkehr, Koordination der Not- und Rettungsmaßnahmen (städt. Feuerwehr, Polizei, Krankenwagen), Information des Luftfahrt-Bundesamtes (LBA).

Aufgaben des Verkehrsdienstes/Flugleitung:

Koordination der Informationen im Alarmfall, Auskunftsstelle für Anfragen, Einweisung der eintreffenden Fahrzeuge für das Erreichen des Unfallortes (per Mobiltelefon am Eingangstor zum Flugplatz).

2. Auslösung des Alarms

2.1 Zuständigkeit

Notfälle sind unverzüglich der Luftaufsicht/Flugleitung zu melden. Die Luftaufsicht/Flugleitung löst in Absprache mit dem Flugplatz-Brandschutz- und Rettungsdienst Alarm aus und verbreitet die Alarmmeldung u. a. durch Betätigung der Alarmsirene. Ist eine Rücksprache mit dem Flugplatz-Brandschutz- und Rettungsdienst nicht möglich, wird der Alarm eigenständig ausgelöst.

2.2 Zu benachrichtigende Stellen

Zum Verzeichnis der Stellen, an die in Notfällen die Alarmmeldung zu richten ist, siehe **Anlage 1** der Dienstordnung.

2.3 Inhalt der Alarmmeldung

Standort bzw. Unfallort (Gebäude- oder konkreter Flugplatzteil), Muster des Luftfahrzeuges, Zahl der Insassen, Art der Notlage, evtl. Vorschläge über erforderliche Maßnahmen.

3. Verkehrsregelung auf dem Flugplatz

3.1 Flugbetrieb

Während des Alarms ruht der gesamte Flugbetrieb. Der Flugplatz ist zu sperren. Der Verkehr auf den Rollbahnen und Vorfeldern wird eingestellt. Die völlige oder teilweise Entsperrung der Flugbetriebsflächen (Berücksichtigung notwendiger Hindernisfreiheit) wird durch die Einsatzleitung in Absprache mit der Luftaufsicht/Flugleitung festgelegt.

3.2 Fahrzeugverkehr

Da der Flugverkehr völlig einstellt wird, dürfen alle Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr, der Polizei, des Luftfahrt-Bundesamtes und des Rettungsdienstes die Betriebsflächen ungehindert befahren. Für alle übrigen Fahrzeuge und Personen (auch für die Presse) sind die Flugbetriebsflächen gesperrt.

4. Beendigung des Alarms

4.1 Zuständigkeit

Der Alarmzustand wird durch die Einsatzleitung beendet.

4.2 Verzeichnis der Stellen

Von der Beendigung des Alarmzustandes sind die in **Anlage 2** der Dienstordnung Verzeichneten zu verständigen.

5. Einsatzplan für Brandschutz und Rettungsdienst

Vorhandene Dienste

Brandschutz und Rettungsdienst des Flughafens

Für den Brandschutz stehen zur Verfügung:

1. Feuerwehrfahrzeug Unimog mit 1.200 Ltr. AFFF und 500kg Trockenlöschpulver
2. Feuerwehrfahrzeug Unimog mit 2.480 Ltr. Wasser/Schaum
3. Follow-me mit Handlöscher 6kg Kohlendioxyd + HDL250 20 Ltr. Mehrbereichsschaum mit 125 Ltr. Wasser
4. 1 rollbarer Löscher C 30 mit 30 kg Kohlendioxyd
5. Rüstanhänger mit Stromerzeuger, Beleuchtungsmaterial, Ölauffangmittel und Bergungsmaterial

Einsatzpersonal

Berufsfeuerwehr Mülheim an der Ruhr, Zur alten Dreherei

Tel. 112

Leitstelle Berufsfeuerwehr

Tel. 4553790

Notarzt

Tel. 112

Polizeidirektion Mülheim an der Ruhr, Von-Bock-Straße

Tel. 110

Leitstelle Polizeidirektion

Tel.02018293482

Krankenhäuser

evang. Krankenhaus Mülheim

Tel. 3090

kath. Krankenhaus Mülheim

Tel. 3050

Universitätsklinikum Essen

Tel. 0201 7230

Krupp-Krankenhaus Essen

Tel. 0201 4341

BGU Duisburg

Tel. 0203 76880

6. Zugang und Öffentlichkeit

6.1 Betreten der Unfallstelle

Grundsätzlich dürfen nur die am Einsatz beteiligten Dienste und Vertreter der zuständigen Behörden (Staatsanwaltschaft, Polizei, Unfalluntersuchung mit Sachverständigen usw.) sowie Vertreter des Luftfahrzeughalters oder Eigentümer die Unfallstelle betreten.

6.2 Auskunft und Presse

Zuständig ist die Einsatzleitung

7. Übungen, Fortbildung

7.1 Durchführung von Brandschutz- und Rettungsübungen

Alarmübung möglichst halbjährlich. Ausgelöst werden Brandschutzübungen durch die Luftaufsicht/Flugleitung in Absprache mit der Geschäftsführung.

7.2 Ausbildung des Einsatzpersonals

Berufsfeuerwehr Mülheim an der Ruhr

7.3 Vorbeugender Brandschutz

Zur Unfallverhütung s. Flughafenbenutzungsordnung

7.4 Bereithaltung

von Fahrzeugen, Geräten und Einrichtungen durch eigenes Wartungspersonal und Gerätehersteller.

7.5 Führung von Nachweisen

Nachweise über Übungen, Ausbildungen und vorbeugenden Brandschutz sind schriftlich festzuhalten.

8. Zeitpunkt des Inkrafttretens

Diese Dienstordnung mit 4 Anlagen ersetzt frühere Dienstordnungen und tritt mit Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.

Anlagen zur Dienstordnung für den Brandschutz- und Rettungsdienst auf dem Flughafen Essen/Mülheim

1. Benachrichtigungsplan bei Notfällen
2. Benachrichtigungsplan bei Beendigung des Alarms
3. Alarmplan
4. Feuerschutzordnung s. Anlage 1 der Flugplatzbenutzungsordnung

Anlage 1

zur Dienstordnung Brandschutz

Stand: 01.08.2015

Benachrichtigungsplan bei Notfällen

Die Luftaufsicht/Flugleitung

Tel. 0208 373416

benachrichtigt die folgenden Stellen (Reihenfolge wie aufgeführt):

1. bei Alarm

1. den Flugplatz-Brandschutz- und Rettungsdienst über Betriebsfunk oder
Tel. 0208 99233-10/-11/-12/-13
2. die Berufsfeuerwehr Tel. 112
- kurze Unfallbeschreibung und zum Inhalt der Alarmmeldung (vgl. Punkt 2.3 der Dienstordnung). Verbunden wird die Alarmmeldung mit der Bitte um Einsatz der Polizei
3. An- und abfliegende Flugzeuge, rollende Luftfahrzeuge (Sperrung des Platzes)

Der Verkehrsdienst benachrichtigt

- | | |
|--|-------------------|
| die Geschäftsführung der Flughafengesellschaft | Tel. 0208 99233-0 |
| 1. Herr Helmich | Tel. 01726186925 |
| 2. Herr Sauerland | Tel. 01776016725 |
| 3. Herr Schepers | Tel. 01722053080 |

2. bei Alarmübung

1. Brandschutz- und Rettungsdienst Tel. wie oben
2. Geschäftsführung der Flughafengesellschaft Tel. wie oben

Anlage 2

zur Dienstordnung Brandschutz

Stand: 01.01.2017

Benachrichtigungsplan bei Beendigung des Alarms

Die Einsatzleitung beendet in Absprache mit der Luftaufsicht/Flugleitung den Alarmzustand.

Die Luftaufsicht/Flugleitung benachrichtigt folgende Stellen:

1. bei Alarm

- 1.1 Brandschutz- und Rettungsdienst des Flugplatzes
- 1.2 An- und abfliegende Flugzeuge (Aufhebung von Sperrungen)
- 1.3 Alle Behörden, die lt. Anweisung zu benachrichtigen sind.

2. bei Alarmübung

- 2.1 Brandschutz- und Rettungsdienst
- 2.2 Geschäftsführung der Flughafengesellschaft, Vertretung

Anlage 3

zur Dienstordnung Brandschutz

Stand: 01.08.2015

Alarmplan für den Flughafen Essen/Mülheim

1. Alarmstufen

- 1.1 Alarm
- 1.2 Alarmübung

2. Maßnahmen und Verhaltensregeln

2.1 für beide Alarmstufen

Das Unimog-Fahrzeug ist in der Halle so abzustellen, dass es diese jederzeit durch das Schnellgliedertor verlassen kann.

Die Luftaufsicht/Flugleitung löst den Alarm mittels Funkspruch und Signal aus.

Sammelstelle für den Flughafen-Brandschutz- und Rettungsdienst ist die Fahrzeughalle.

Die Fahrzeuge werden sofort besetzt und zwar in der Reihenfolge:

- 1. Unimog-Löschfahrzeug
- 2. Follow-me

(max. Besetzung bei Anwesenheit des gesamten Betriebsdienstes jeweils 2 Personen pro Fahrzeug).

Sobald das erste Fahrzeug abfahrbereit ist, verlässt es die Halle (notfalls mit 1 Person besetzt), die anderen Fahrzeuge folgen. Der Follow-me bildet den Schluss, ggf. mit weiteren Mitarbeitern des Betriebsdienstes.

2.2 bei Alarm

Bei Unfall oder Brand an abgestellten oder rollenden Luftfahrzeugen oder an Gebäuden fahren die sich in der Nähe der Feuerwehrfahrzeuge befindliche Mitglieder des Flugplatz-Brandschutz- und Rettungsdienstes auf dem kürzesten Weg an den Unfallort. Alle übrigen Angehörigen des Brandschutz- und Rettungsdienstes folgen mit dem Follow-me oder einem anderen Fahrzeug und helfen bei der Rettung. Nach Eintreffen der Berufsfeuerwehr muss es eine Unterrichtung und Absprache zwischen dem Flugplatz-Brandschutz- und Rettungsdienst und der Einsatzleitung der Feuerwehr über die weiteren Rettungsmaßnahmen geben.

2.2.1 Die Leitung

des Rettungseinsatzes befindet sich in Händen der Geschäftsführung oder des Betriebsmeisters der Gesellschaft. Einsatzort ist der Unfallort.

Ist kein Mitglied der Geschäftsführung vor Ort, liegt die Leitung bei dem jeweils dienstältesten Mitglied des Betriebsdienstes.

2.2.2 Die Luftaufsicht/Flugleitung

alarmiert gem. Alarmplan, sperrt den Platz und koordiniert die Not- und Rettungsmaßnahmen mit der städtischen Feuerwehr, der Polizei, dem Krankenwagen.

Sie benachrichtigt bei Beendigung des Einsatzes die Dienststellen gem. Plan und hebt die Platzsperre auf.

2.2.3 Die Feuerwehr

fährt durch das Tor an der Luftaufsicht/Flugleitung ein und wird vom Verkehrsdienst/Flugleitung eingewiesen. Sie begibt sich über die befestigten Betriebsflächen an den Unfallort,

übernimmt in Absprache mit dem Flugplatz-Brandschutz- und Rettungsdienst den Rettungseinsatz und veranlasst evtl. das Abrufen zusätzlicher Fahrzeuge und Personen (Krankenfahrzeug, Hubschrauber, Unfallwagen, Arzt usw.), sowie den Transport verletzter Personen und ggf. die Bergung getöteter Personen.

Die Mülheimer Berufsfeuerwehr ist im Besitz von Schlüsseln für Haupttor und Nebentore. Im Falle, dass der Verkehrsdienst in die Rettungsarbeiten eingebunden ist, verschafft sich die Feuerwehr mittels deponierten Schlüssels den Zutritt auf das Flugplatzgelände. Gleiches gilt, wenn der Verkehrsdienst anderweitig abgedeckt wird, bzw. im Nachteinsatz/Ambulanzsinsatz ein Notfall auftritt.

2.2.4 Die Polizei

übernimmt die Absperrmaßnahmen an der Unfallstelle und verhindert nach Möglichkeit das Befahren und Betreten der nicht öffentlichen Flugplatzanlagen durch Dritte (einschl. Presse). Die Polizei benachrichtigt KRIPO und Staatsanwaltschaft. Vermessung und eventuelle Fotoaufnahmen erfolgen durch die Polizei.

2.2.5 Die Unfalluntersuchung

wird durch die Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung (BFU) durchgeführt. Die BFU entscheidet über die Freigabe und Räumung der Unfallstelle.

Nach Freigabe entscheidet die Einsatzleitung über die Beendigung des Alarms und die völlige oder teilweise Entsperrung der Flugbetriebsflächen (Hindernisfreiheit).

2.2.6 Sonstiges

Eventuelle Gepäck- und Frachtstücke sind bei der Flughafengesellschaft aufzubewahren. Pressefotografen, auch im Auftrag der Polizei, sind Aufnahmen nicht gestattet.

2.3 bei Alarmübungen

Es gelten die gleichen Maßnahmen und Verhaltensregeln wie bei Alarm.

Abweichend davon vollzieht sich der Übungslauf wie folgt:

Die Fahrt zum angenommenen Unfallort erfolgt ausnahmslos über befestigte Flächen (Rollwege, Landebahnen etc.).

Die Fahrzeuge nehmen an dem verunglückten Luftfahrzeug Aufstellung, unter Berücksichtigung der vorherrschenden Windrichtung. Sämtliche Handgriffe an den Löschfahrzeugen, am Luftfahrzeug (Hauptschalter etc.) sowie die Bergung Verletzter werden geübt.

Die Alarmübung soll ohne Störung des Flugbetriebes abgehalten werden.